

Satzung der Freien Wähler - FWG Buseck

(In der Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 16.03.1998, vom 11.04.2002 vom 20.03.2003 und vom **17.05.2013**)



FWG Buseck

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wähler - FWG Buseck“, im Weiteren kurz „FWG Buseck“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Buseck.

§ 2 – Vereinszweck

1. Die FWG Buseck steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.
2. Die FWG Buseck bezweckt, in der Gemeinde Buseck eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner der Gemeinde Buseck liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
3. Die FWG Buseck nimmt an Wahlen zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten teil. Sie stellt hierfür eigene Kandidatenlisten auf.
4. Die FWG Buseck verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag; über die Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche keiner politischen Partei angehört, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Buseck hat.

§ 4 – Beiträge

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Beiträge sind von den Mitgliedern innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Bei standesamtlich eingetragenen Partnerschaften entfällt beim Partner der Mitgliedsbeitrag.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Kalenderjahr.
 - b. Durch Streichung der Mitgliedschaft. Diese erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands, wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Beitrags trotz Mahnung im Rückstand ist. Dem Verein ist freigestellt, in solchem Falle die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und weitere fällig werdende Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Die Streichung eines Mitglieds berührt den Anspruch auf Zahlung des bis dahin fällig gewordenen Beitrags nicht.
 - c. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
 - d. Durch Tod.
2. Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang die Entscheidung der

Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrags die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sodann endgültig. Ab diesem Zeitpunkt, an welchem das auszuschließende Mitglied über einen Ausschluss- oder Streichungsbeschluss des Vorstandes unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft.

3. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bestehen, sofern nicht der erweiterte Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6 – Organe

Die Organe der FWG Buseck sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand;
4. die Fraktion der FWG in der Gemeindevertretung Buseck;
5. die Jugendorganisation der FWG Buseck (Freie Jungwähler).

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In einem Wahljahr ist sie mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. im Turnus von jeweils zwei Jahren (Ausnahme: Nicht im Jahr der Kommunalwahlen) die Wahl des Vorstands und alljährlich die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts;
 - c. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - e. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - f. Satzungsänderungen;
 - g. Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen;
 - h. Beschlussfassung über Anträge und Empfehlungen des Vorstands (erweiterter Vorstand), sowie Anträge der Mitglieder.
3. Auch die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenlisten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Falls nur ein anwesendes

Satzung der Freien Wähler - FWG Buseck

(In der Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 16.03.1998, vom 11.04.2002 vom 20.03.2003 und vom **17.05.2013**)



FWG Buseck

Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden sowie vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Stellvertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch elektronische Post (Email), einfachen Brief oder Veröffentlichung in den „Busecker Nachrichten“ und im „Busecker Anzeiger“.

8. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der erweiterte Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.

10. Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist in diesem Fall für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
a. dem 1. Vorsitzenden;
b. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden ist;
c. dem Schriftführer;
d. dem Schatzmeister und
e. drei Beisitzern.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei der in Ziffer 2 bezeichneten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende.

4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse im so genannten Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden Ausschlag gebend.

5. Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre (Ausnahme: Nicht im Jahr der Kommunalwahlen) gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstands auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Organisation

der vereinsinternen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Der erweiterte Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt die Tagesordnung fest.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
b. dem Fraktionsvorsitzenden und seinen 2 Stellvertretern;
c. den der FWG angehörenden Ortsvorstehern;
d. je einem Mitglied aus den Gemeindeteilen Busecks;
e. dem Vertreter der Jugendorganisation der FWG Buseck.

3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 – Die Fraktion der FWG in der Gemeindevertretung

1. Die Fraktion der FWG in der Gemeindevertretung konstituiert sich jeweils nach der Wahl zur Gemeindevertretung. Sie setzt sich zusammen aus den für die FWG in der Gemeindevertretung gewählten Abgeordneten und den Vertretern der FWG im Gemeindevorstand. Sie wählt aus den Mitgliedern der FWG in der Gemeindevertretung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

2. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.

3. Die Fraktion stellt die Liste der Kandidaten zu jeglichen Wahlen auf, welche die Gemeindevertretung vornimmt.

§ 11 – Die Jugendorganisation („Freie Jungwähler“) in der FWG Buseck

1. Die Jugendorganisation der FWG Buseck („Freie Jungwähler“) besteht aus Mitgliedern der FWG Buseck und interessierten Busecker Bürgern im Alter bis zum 35. Lebensjahr.

2. Die Jugendorganisation hat die Aufgabe, junge Mitbürger an die Kommunalpolitik heranzuführen und zur politischen Bildung beizutragen.

3. Sie wählt einen Vorstand mit Vorsitzendem auf Grund einer selbst geschaffenen Geschäftsordnung.

4. Die Jugendorganisation wählt einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied für den erweiterten Vorstand. Dieser Vertreter muss Mitglied der FWG Buseck sein.

§ 12 – Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht Gießen, unabhängig vom Streitwert.